

Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft begrüßt es, dass die ausschließliche Anbindehaltung von Nutztieren perspektivisch beendet werden soll. Wichtige konkrete Regelungsansätze im Bereich der Kombinationshaltung müssen aber überarbeitet werden, um Kohärenz mit dem EU-Bio-Recht herzustellen. Die Auslaufristen für die ganzjährige Anbindehaltung sollten aus agrarstrukturellen Gründen deutlich mehr als 5 Jahre betragen. Beim Kupieren von Schwänzen bei Lämmern müssen auch weitergehende Tierschutzaspekte Berücksichtigung finden.

1. Zum Verbot der Anbindehaltung und Übergangsregelungen (Nr. 2 zu § 2b (neu), Nr. 19 zu § 21 Absatz 1a)

Ein grundsätzliches Verbot der (ausschließlichen) Anbindehaltung ist zu begrüßen und entspricht dem Koalitionsvertrag. Jedoch sollten die neuen Regelungen im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung von 30% Bio bis 2030 konsistent mit den Regelungen des Ökolandbaus sein. Nach der EU-Öko-VO 2018/848 ist für Kleinbetriebe die sogenannte Kombinationshaltung unbefristet zulässig. Diese Regelung sollte vom TierSchG übernommen werden, um Widersprüche zwischen dem europäischen Bio-Recht und dem nationalen Recht auszuschließen.

Gerade im süddeutschen Raum erfüllen Betriebe mit Kombinationshaltung wichtige Funktionen der Natur- und Landschaftspflege (Almen, Alpen). Die Kombinationshaltung entspricht der traditionellen Milchviehhaltung im Alpenraum, deren positive Effekte für die Artenvielfalt und die Kulturlandschaft auch die Naturschutzverbände anerkennen. Die Bewirtschaftung dieser besonderen Naturräume ist nur im Rahmen der historisch gewachsenen Strukturen möglich. Der Strukturwandel ist dagegen ein Prozess, der Zeit benötigt, gerade für kleine Familienbetriebe.

Auch im Gesetzesentwurf zum TierSchG wird die Kombinationshaltung nach dem Vorbild der EU-Öko-VO zugelassen, jedoch nur als Übergangsregelung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des BMEL (Punkt 1) sowie gebunden an den bisherigen Betriebsleiter (Punkt 2).

Die Kombinationshaltung nach dem Vorbild der EU-Öko-VO muss als reguläre Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung in § 2b Absatz 1 Satz 1 (Verbot) als weitere Nummer in § 2b Absatz 1 Satz 2 (Ausnahmen) festgeschrieben werden. Sie darf nicht wie bisher geplant als Übergangsregelung durch den Erlass einer Rechtsverordnung des BMEL mit unbestimmtem Inhalt befristet werden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist Planungs- und Rechtssicherheit von entscheidender Bedeutung, um Entscheidungen über die Betriebszukunft und -ausrichtung sowie Investitionen zu treffen und die Betriebe langfristig wirtschaftlich zu führen. Regelungsinhalt, Regelungsrichtung und Erlasszeitpunkt einer möglichen Rechtsverordnung des BMEL, welche die zunächst geltende Ausnahmeregelung zur Kombinationshaltung wieder außer Kraft setzen würde, sind durch die aktuelle Gestaltung völlig unsicher und unbestimmt. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Planungs- und Rechtssicherheit für die Betriebe nicht hinnehmbar. Die Möglichkeit zur Kombinationshaltung muss auf gesetzlicher Ebene dauerhaft abgesichert werden und nicht durch Verordnungsrecht wieder ausgehebelt werden können.

Die Bindung der Kombinationshaltung an den bisherigen Betriebsleiter muss dabei aufgehoben werden. Zwar ist häufig die Übergabe eines Betriebes an die nachfolgende Generation auch mit

einer Investition in den Umbau der Ställe verbunden. Sowohl Betriebsübergaben als auch Investitionsentscheidungen sind jedoch Prozesse, die nicht innerhalb weniger Monate vonstatten gehen und auch von externen Faktoren wie Erbsprüchen, Baugenehmigungen, Kreditsituation/-vergaben, Baustoffverfügbarkeiten etc. abhängen. Dies gilt insbesondere auch bei durch Todesfälle bedingten Betriebsübergaben. Im süddeutschen Raum (s.o.) handelt es sich bei den Kombinationshaltungs-Betrieben in der Regel um Kleinstbetriebe in Ortsmittellagen im Grünlandgürtel der Alpen, die seit Jahrhunderten dort angesiedelt sind und im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Deren Rücklagen sind gering, genauso wie das Platzangebot auf dem Betrieb. Im aktuellen Szenario ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die nachfolgende Generation die Tierhaltung aufgeben muss, da sie die hohen Investitionen und den Platz nicht aufbringen kann. So ginge die Pflege der Alm- und Alpenwiesen durch das Jungvieh im Sommer und ein wichtiges Kulturgut verloren.

Schlussendlich wäre durch die Bindung der Kombinationshaltung an den bisherigen Betriebsleiter aus den o.g. vielfältigen Umständen die Übergabe eines Betriebs an die nachfolgende Generation nicht mehr möglich, was zum einen zu Strukturbrüchen führen wird, und zum anderen einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Betriebe darstellt. Eine Betriebsübergabe innerhalb der sechsmonatigen Frist von der Verabschiedung bis zum Inkrafttreten des neuen TierSchG, um die Fortführung des Betriebes durch einen neuen Betriebsleiter zu ermöglichen, ist völlig realitätsfern. Ein Betriebsübergang sollte uneingeschränkt möglich bleiben. So könnte auch die nachfolgende Generation mit entsprechenden Förderangeboten der Umbau zum Laufhof oder Laufstall in Angriff nehmen und Strukturbrüche könnten vermieden werden.

Zu diesem Zweck ist die Regelung zur Kombinationshaltung mit den o.g. Anpassungen von § 21 Absatz 1a Satz 2 nach § 2b Absatz 1 Satz 2 als weitere Nr. zu verschieben:

„Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit ...

Nr. ...: über 6 Monate alte Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden gehalten werden, wenn

- *es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und*
- *die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] betrieben wurde.“*

Folgeänderung: § 21 Absatz 1a Satz 2 entfällt.

Die Übergangsfrist von 5 Jahren zum Ausstieg aus der Anbindehaltung generell ist überdies viel zu kurz bemessen. Da der Umbau von Ställen und die einhergehende Investitionsentscheidung von einer guten langfristigen Planung, Baugenehmigungen, Kreditkonditionen/-vergaben, Baustoffverfügbarkeiten und Baukosten abhängt, muss eine Übergangszeit insbesondere in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage von mindestens 10 Jahren ermöglicht werden, wie es auch im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck ist in § 21 Absatz 1a Satz 1: das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ zu ersetzen.

2. Zum Verbot des Kupierens von Schwänzen bei Lämmern (Nr. 6 zu § 5 Absatz 3, Aufhebung Nummer 2 und Neufassung Nummer 3)

Das Verbot des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Lämmern ist zu begrüßen. Jedoch ist Widerspruchsfreiheit mit dem EU-Bio-Recht herzustellen. Es sieht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall vor, über die auf Grundlage entsprechender Anträge der Betriebe die Öko-Kontrollbehörde entscheidet. Bei Genehmigung hat das Kupieren in der Regel bei Lämmern bis zu einem Alter von 8 Tagen zu erfolgen.

Diese Ausnahmemöglichkeit ist fachlich notwendig, denn viele Schafrassen, insbesondere auch die, die im Ökolandbau gehalten werden, haben sehr lange, bewollte Schwänze. Sie können durch Kotreste und Urin verschmutzen, weil die Tiere sie beim Koten, bzw. Urinieren nicht ausreichend anheben können. Die dauerhaft feuchten Stellen werden gerne von Fliegenlarven zur Eiablage genutzt, die Larven schlüpfen dort und zerstören Haut und Gewebe, was zu einem furchtbaren Leiden der Schafe führt. Der Befall ist nur schwer und häufig nur zu spät erkennbar, da lange, bewollte Schwänze die betroffenen Partien verdecken. Auch Euter von Schafen sind davon betroffen, so dass etwaige Euterentzündungen erst zu einem fortgeschrittenen Stadium erkennbar werden und Behandlungen deshalb oft zu spät kommen. Selbstverständlich haben Fütterungs- und Parasitenmanagement einen großen Einfluss auf Kotbeschaffenheit und Durchfälle. Aber in der Weidehaltung sind die Schafe immer auch Faktoren ausgesetzt, die der Schäfer nicht beeinflussen kann. Durchfälle bzw. weicher Kot in der Weidetierhaltung durch Management vollständig auszuschließen ist unmöglich. Um durch züchterische Maßnahmen die Schwanzlänge von langen bewollten Schafrassen zu verkürzen, bräuchte es einen sehr langen Zeitraum. In der Zucht geht es überdies auch darum, die Rassenvielfalt zu erhalten und andere Zuchtziele nicht völlig zu vernachlässigen. Ziel des Tierschutzgesetzes ist es, Schmerzen und Leiden von Tieren fernzuhalten. Das Kupieren der Schwänze der Lämmer für die weibliche Nachzucht und von Zuchtböcken kann deshalb in vielen Fällen dazu beitragen, Leiden zu verhindern. Insbesondere bei zur Zucht/Nachzucht bestimmten Schafen besteht durch verschmutzte Schwänze das Risiko einer Verunreinigung des Geschlechtstraktes vor allem während des Ablammens und des Deckaktes, was ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit darstellt.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Forschungsprojekts "Schwanzkupieren bei Lämmern" der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern in Zusammenarbeit mit der Universität Hohenheim und anderen sowie um die Schmerzen bei dem Eingriff möglichst gering zu halten, kann ein Antrag auf Genehmigung im Einzelfall gestellt werden, wenn das Kupieren auf eine Höhe von 15 cm über dem Sprunggelenk erfolgt. Das Kupieren auf eine Schwanzlänge von 15 cm, dies entspricht in etwa einer Schwanzlänge auf Höhe des Sprunggelenks, zeigte sich im o.g. Forschungsprojekt als "nicht belastend" für die Lämmer, da sich die so kupierten Tiere weder im Cortisolwert noch im Verhalten von der unkupierten Kontrollgruppe unterschieden, sodass weder Schmerzen noch Leiden der kupierten Lämmer nachgewiesen werden konnten.

Zu diesem Zweck ist § 6 Absatz 3 TierSchG um folgende Nr. zu ergänzen:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann die zuständige Behörde ...

- *das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, auf eine Länge von 15cm, auch mittels elastischer Ringe,*

... erlauben.“

Folgeänderung: § 6 Absatz 2 TierSchG ist wie folgt zu fassen:

„*Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3 Nr. [Nummer, die o.g. ANG ermöglicht, einfügen].“*

3. Zur Kennzeichnungspflicht von verendeten oder getöteten Schweinen (Nr. 14 zu § 16I, 1 und 2)

Die Kennzeichnungspflicht am Tierkörper soll laut Gesetzesbegründung die Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zum Haltungsbetrieb aus Anlass von Kontrollen im Verarbeitungsbetrieb tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb) sicherstellen, in deren Rahmen Hinweise auf Tierwohlverstöße im Haltungsbetrieb gewonnen werden. Aufschluss über das Tierwohl im Betrieb geben bereits jetzt (zum Teil meldepflichtige) Daten/Indikatoren wie Tierverluste, Abortrate, Aufzeichnungen im Bestandsregister, Medikamentenbuch etc. Im Rahmen der Betriebskontrollen können auch die Kadaverlagerplätze in Augenschein genommen werden. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Verarbeitung im VTN-Betrieb, noch relevante Tierschutzproblematiken erkannt werden können, da die Tierkörper (insbesondere von Saugferkeln) bis zur Ankunft im VTN-Betrieb oft schon mehrere Tage im Haltungsbetrieb zwischengelagert wurden (Verwesungsprozess) und zusammen mit weiteren Tierkadavern häufig in einem Sammelfahrzeug zum VTN-Betrieb transportiert werden.

Der mit der Kennzeichnung am (toten) Tierkörper verbundene erhebliche Zusatzaufwand für die Betriebe ist insofern auch nicht mit einem relevanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu rechtfertigen.

4. Erforderliche Klarstellungen

(a) Zulässigkeit der Kastration von über 4 Wochen alten Rindern (Nr. 6 zur Streichung der „Rinder“ in § 5 Absatz 3 Nummer 1; 7 zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2c, Satz 2, Satz 3)

Es ist zu begrüßen, dass die Kastration von unter 4 Wochen alten Rindern künftig nur noch mit Betäubung zulässig ist. Unklar ist jedoch, zu welchem Zweck die Kastration von unter 4 Wochen alten Rindern als eigene Ziffer 2c in den § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG aufgenommen werden soll. Die Kastration von Tieren zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung der Tiere wird bereits von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG zugelassen. Durch die aktuell vorgesehene Regelung bestünde die Gefahr, dass die neu eingefügte Ziffer 2c als *lex specialis* zu Ziffer 5 ausgelegt würde, was ein Verbot der Kastration von über 4 Wochen alten Rindern implizieren würde. Dies dürfte nicht die gesetzgeberische Intention sein, was jedenfalls in der Gesetzesbegründung darzulegen und klarzustellen wäre („Kastration von über 4 Wochen alten Rindern bleibt im Rahmen von § 6 Absatz 1 Ziffer 5 TierSchG zulässig“). Durch die Aufnahme der neuen Ziffer 2c in den § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Kastration von unter 4 Wochen alten Rindern auch durch eine andere Person als einen Tierarzt mit notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zulässig – selbst bei einem von den normalen anatomischen Beschaffenheiten abweichenden Befund. Zur Gewährleistung eines effektiven Tierschutzes sollte auch die Kastration von unter 4 Wochen alten Rindern durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

Auf die Aufnahme der neuen Ziffer 2c in § 6 Absatz 1 TierSchG kann daher verzichtet werden. Es sollte die Grundregel des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 iVm. Satz 2 zur Kastration durch einen Tierarzt gelten.

(b) Verbot der Kastration von Schweinen durch Herausreißen von Gewebe (Nr. 7 zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a)

Die Umsetzung der RL 2008/120/EG ist nicht zu beanstanden. Allerdings sollte in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden, dass diese Formulierung nicht die chirurgische Kastration ausschließen soll (Messer, Skalpell).

(c) Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln (Nr. 7 zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2d)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffer 2 des § 6 Absatz 1 Satz 1 in den Sätzen 2 und 3 des § 6 Absatz 1 nicht aufgegriffen wird und daher in Bezug auf das Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln keine Vorgaben (mehr) zur durchführenden Person bestünden.

5. Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Durch die geplante Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird die Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung unter Verbot gestellt. Von dem für andere Säugetiere geltenden Verbot waren Schafe und Ziegen bisher ausgenommen, da sich dies aufgrund der Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen insbesondere bei der extensiven Haltung – wie sie häufig auf Bio-Betrieben umgesetzt wird – nicht immer vermeiden lässt. Zum jetzigen Verbot führt die Gesetzesbegründung an, dass mittels Einsatz mobiler Ultraschallgeräte sowie spezifischer Managementmaßnahmen sichergestellt werden könne, dass keine tragenden Schafe oder Ziegen zur Schlachtung abgegeben werden. In der Praxis kann insbesondere unter extensiven Bedingungen eine Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen jedoch immer noch nicht komplett ausgeschlossen werden. Zwar können mobile Ultraschallgeräte theoretisch auch unter extensiven Haltungsbedingungen eingesetzt werden, jedoch stellt es immer noch eine große Herausforderung dar, qualifizierte Tierärzte zu finden, die unter den anspruchsvollen Bedingungen der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung Ultraschalluntersuchungen zur Trächtigkeit durchführen können. Eine versehentliche Abgabe hochträchtiger Tiere kann in insbesondere dann vorkommen, wenn unter den extensiven Haltungsbedingungen ein unbeobachteter, ungeplanter, und auch durch Managementmaßnahmen nicht vollständig vermeidbarer Deckvorgang stattgefunden hat. In diesem Fall besteht für den Halter auch kein Verdachtsanlass für eine Ultraschalluntersuchung auf Trächtigkeit.

Das geplante Verbot ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1b, Absatz 3 TierErzHaVerbG bußgeldbewehrt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist bereits bei fahrlässigem Handeln möglich. Da, wie oben beschrieben, die Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen nicht vollständig auszuschließen ist, sollte für diese Tiere die Möglichkeit für die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld nur bei mindestens grob fahrlässigem Verhalten bestehen.

Berlin 01.03.2024.

BÖLW-Ansprechperson: Peter Röhrig, Geschäftsführender Vorstand, roehrig@boelw.de, +49 30 28482-300.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V., Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
+49 30 28482-300 info@boelw.de www.boelw.de